



## Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung für den gesamten Geltungsbereich:

- V-1 Sachgerechter Ausbau, Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden
- V-2 Schutzmaßnahmen vor baubedingtem und betriebsbedingtem Schadstoffeintrag (Flächen für Wartung, etc., Bauarbeiten an Witterung anpassen)
- V-3 Maßnahmen zur Bodenlockerung, Bodenregeneration
- V-4 Wasserdurchlässige Beläge für PKW-Stellplätze
- V-5 Dachbegrünung für 80% der Dachflächen
- V-6 Festsetzung von Pflanzgeboten
- V-7 Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen durch Gewerbelärm in der Nachbarschaft (lärmintensive Tätigkeiten im Freien, Nachtarbeit)
- V-8 Bereichsweise Verzicht auf Wohnnutzung zur Vermeidung von Lärmkonflikten
- V-9 Keine Errichtung von Gebäuden mit großflächigen, spiegelnden Fenster oder Fassaden
- V-10 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.09.)
- V-11 Kleine Rodungen von Gehölzen für die Baustelleneinrichtung
- V-12 Anbringung einer Sperreinrichtung für die Mauereidechse
- V-13 Keine Beschattung von künftiger Bebauung oder Beeinträchtigung durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen, der nördlichen Eidechsenhabitate
- V-14 Verhinderung von temporäre entstehenden Gewässern auf der Baustelle
- V-15 Maßnahmendurchführung mit fachgutachterlicher Begleitung
- V-16 Erhalt bestehender Wegebeziehungen